

Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“

Postanschrift: Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf
Telefon: +49 (0) 33434 805484
Mobil: +49 (0) 1520 1508195
E-Mail: info@gesund-am-stienitzsee.de
Web: <http://www.gesund-am-stienitzsee.de/>
Facebook: <https://www.facebook.com/Bürgerinitiative-Gesund-Leben-am-Stienitzsee-eV-361654630636201>



Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“
Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf

Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin
z.Hd. Frau Dr. Nachtigall
Hans-Striegelski-Straße 5

Hennickendorf, den 26.04.2017

15562 Rüdersdorf bei Berlin

Lärmaktionsplan (LAP) Rüdersdorf – Anfrage zum Bearbeitungsstand der in den Stellungnahmen der beteiligten Behörden enthaltenen Handlungsaufforderungen an die Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Dr. Nachtigall,

das Thema Lärmaktionsplan soll nicht mehr im UGA bearbeitet werden, sondern ab diesem Jahr im Ortsentwicklungsausschuss? Deshalb wenden wir uns anlässlich des „Tag des Lärms“ heute mit diesem Schreiben an unsere Gemeindevertreter.

Im Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegungen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (mit Schreiben vom 16.04.2014 und E-Mail vom 28.10.2016) hat die Gemeindevertretung Rüdersdorf mit Beschluss vom 15.12.2016 ihren aktuellen Lärmaktionsplan (LAP) in Kraft gesetzt. Dieser umfasst u.a. als Anlage 1 die LAP-Maßnahmenübersicht mit Stand 29.11.2016 und als Anlagen 4 und 5 die Abwägung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die dort im Einzelnen aufgeführt sind. Darin enthalten sind mehrere **Stellungnahmen und Hinweise der Behörden**, die einer Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen mitnichten entgegenstehen, vielmehr weisen sie auf **erforderlichen Zuarbeiten der Gemeinde Rüdersdorf** hin, die Voraussetzung zur Umsetzung geplanter Maßnahmen seien. Diese betrafen die folgenden Themen in den Anlagen 4 und 5 des LAP:

Anlage 4:

Landesbetrieb Straßenwesen, 19.06.2014

Nr. 1: Lkw-Führungskonzept

„Die Planung und Umsetzung eines LKW-Führungskonzeptes zur Lenkung des überregionalen Schwerkverkehrs sind seitens der Gemeinde bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.“

⇒ **Wurde die Planung und Umsetzung eines LKW-Führungskonzeptes von der Gemeinde Rüdersdorf überhaupt schon beim LS beantragt? Liegt die Planung bereits vor?**

Nr. 2: in Planung befindliche Maßnahmen

Spendenkonto

Sparkasse Märkisch-Oderland
BLZ: 17054040
Konto-Nr.: 20027176
IBAN: DE19170540400020027176
BIC: WELADED1MOL

Vereinsregister

Frankfurt VR 6074 FF
Steuernummer
064/143/04549

Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Die Bürgerinitiative
ist Mitglied im:



„Im Rahmen der Planungen der einzelnen Maßnahmen werden die von der Gemeinde aufgeführten Themen wie Straßenraumbegrünung, Knotenpunktgestaltung, Fahrbahnoberflächensanierung und lärm- armer Asphalt, sofern betroffen, jeweils mit betrachtet und gegebenenfalls berücksichtigt.“

⇒ **Wer aus der Verwaltung steht im Kontakt mit dem LS und kann die Bürger über den Stand und die Berücksichtigung vorstehender LAP-Forderungen insbesondere bei den folgenden Planungen informieren:**

- B 1 OU Tasdorf (für den BVWP angemeldet)
- L 23 Herzfelde-Hennickendorf: Planfeststellung ... straßenbegleitender Radweg und Ortseingangsinsel in Hennickendorf
- L 30 Tasdorf-Fredersdorf (Bau eines Radweges sowie Instandsetzung der Straße in Planung)?

Nr. 3: Prüfung Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht

„Bei Landesstraßen sind für gemeinsame Geh-/Radwege innerorts die Gemeinden die Baulastträger. Nutzungsänderungen sind auch hier bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.“

⇒ **Welche Nutzungsänderungen wurden durch die Gemeindeverwaltung bereits beantragt und welche sind entsprechend der LAP-Maßnahmenübersicht jetzt noch zu beantragen?**

Nr. 4: Bündelung des Verkehrs im OT Tasdorf

„Aus Sicht der Planung ist abzuwägen, ob die östliche Einmündung der L 30, Abschnitt 161, von der B 1 eingezogen werden kann. Ein Konzept ist durch die Gemeinde zu erstellen und mit dem Straßenverkehrsamt und dem Landesbetrieb Straßenwesen abzuwägen.“

⇒ **Hat die Gemeindeverwaltung inzwischen dieses Konzept erstellen lassen, es dem Straßenverkehrsamt Strausberg und dem LS zugesandt und mit beiden Behörden darüber verhandelt? Mit welchem Ergebnis?**

Nr. 5: Beseitigung punktueller Lärmquellen

„Für Belange, die die Thematik Fahrbahn-Sanierung-Instandsetzung (Schachtdeckel, Straßenabläufe, Schadstellen der Fahrbahn) betreffen, können Meldungen an die zuständige Straßenmeisterei Rehfelde die zügige Beseitigung derartiger Probleme bewirken.“

⇒ **Wer in der Gemeinde Rüdersdorf ist zuständig für diese Meldungen? Welche Erfahrungen liegen aus Sicht der Gemeinde mit der Zügigkeit der Beseitigung solcher punktueller Lärmquellen vor und wer kontrolliert die Qualität der Fahrbahn-Sanierung-Instandsetzung?**

Nr. 6: Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (betrifft Autobahn A10)

„Die im Rahmen der Lärmvorsorge errichteten aktiven Lärmschutzmaßnahmen wurden umfangreich durch bauliche Verbesserungen der Umfassungsbauteile der autobahnnahen Wohngebäude (passiver Lärmschutz) sowie durch Entschädigungszahlungen für verlärmte Außenwohnbereiche an 330 Gebäuden bzw. Grundstücken ergänzt.“

⇒ **Der Petitionsausschuss des Bundestages teilte der BI „Gegen den Autobahnlärm“ mit Schreiben vom 5.12.2016 mit, dass lt. dem Brandenburger LS nur an 2 Gebäuden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007 überschritten sind und hierfür bereits Entschädigungszahlungen erfolgten. Jedoch waren hier ursprünglich nicht die Richtwerte dieser Richtlinie einzuhalten, sondern die um 8 dB strengeren Immissionsgrenzwerte nach § 2 der der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990, was auch die Entschädigungszahlungen für nicht nur die genannten 2, sondern 330 verlärmte Außenwohnbereiche erklärt.**

Der Runderlass Nr. 19/2011 des MIL vom 17.08.2011 erlaubt die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen durch Lärmschutzmaßnahmen, wenn der Beurteilungspegel in Wohngebieten bereits nur einen der beiden Auslösewerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht übersteigt. Wann beauftragt die Gemeindeverwaltung die juristischen und fachplanerischen

Gutachten mit dem Ziel der Verbesserung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in Anlage 3 des LAP vorgeschlagen werden?

Nr. 7: Geschwindigkeitsbegrenzung im Hauptstraßennetz und für die Autobahn

„...Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung im Einzelfall zu entscheiden.“

- ⇒ **Wir schlagen vor, dass die jeweils am stärksten betroffenen Anwohner durch die Gemeinde aus Basis des LAP ermuntert werden, Geschwindigkeitsbegrenzungen im Einzelfall zu beantragen. Wer soll solche Anträge von Bürgern unserer Gemeinde in der Verwaltung sammeln und begleiten? Welche finanzielle bzw. anwaltliche Unterstützung ist durch die Gemeinde möglich?**

Landkreis Märkisch Oderland, Wirtschaftsamt, vom 28.05.2014

Nr. 11+12: ÖPNV-Angebot

„Grundsätzlich kann ein attraktives ÖPNV-Angebot zur Verringerung der Inanspruchnahme von Individualverkehr führen. Die Bemessung hängt allerdings von vielfältigen Faktoren ab. Dies sind beispielsweise die verschiedenen Taktfamilien beim Bus- und Straßenbahnangebot (30- Minuten- vs. 20-Minuten-Takt) oder auch die Randbedingungen welche sich in Erkner aus dem Anschluss an den RE 1 ergeben.“ „Die Empfehlung eines Linienrufbusses oder eines Anrufsammeltaxis zeigt, dass der Gutachter in Schwachlastzeiten wenig Nachfrage erkennt.“

Fachliche Bewertung / Stellungnahme:

„Im Lärmaktionsplan wurde die Notwendigkeit zur Erhaltung und Optimierung der ÖPNV-Angebote im Maßnahmenkonzept verankert. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Nahverkehrsplanung.“ „Grundsätzlich ist zur Reduzierung der Kfz-Verkehre aus Sicht der Lärmaktionsplanung eine weitere Angebotsverdichtung erforderlich, die ggf. auch mit zusätzlichem Finanzbedarf verbunden ist.“

- ⇒ **Wer ist in der Gemeinde für die Nahverkehrsplanung zuständig? Das Wirtschaftsamt geht irrtümlich davon aus, es bestünde ein 30-Minuten-Takt und betrachtet hier ausschließlich den Anschluss nach Erkner. Für mehrere tausend Einwohner in den Ortsteilen, insbesondere in Hennickendorf, ist vielmehr aber die Anbindung nach Strausberg von höchster Priorität!**

Hat die Gemeinde inzwischen das Wirtschaftsamt über seine Fehleinschätzung aufgeklärt? Mit welchen Argumenten hat sich wer von der Gemeinde mit wem im Wirtschaftsamt zuletzt mit dieser Problematik befasst, was ist der aktuelle Verhandlungstand dazu?

Nr. 13: Intermodale Verknüpfungen

„Sehr interessant sieht der Landkreis die Einrichtung von weiteren Fahrradabstellmöglichkeiten an ausgewählten Haltestellen. Damit kann der Einzugsbereich von Haltestellen wesentlich erhöht werden.“

- ⇒ **Welche weiteren, sicheren Fahrradabstellmöglichkeiten plant die Gemeinde Rüdersdorf an Bus- und Bahnhaltstellen zu errichten? Wer in der Gemeinde wurde mit diesen Planungen beauftragt und kann darüber berichten?**

Landkreis Märkisch Oderland, Straßenverkehrsamt, vom 04.07.2014

Nr. 19 + 20: verkehrsregelnde Maßnahmen, Geschwindigkeitsbegrenzungen

„Für die Straßenverkehrsbehörde ist die derzeit gültige Lärmschutz Verordnung die verbindliche Rechtsgrundlage zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.“ „Weitere Beschränkungen sind derzeit nicht möglich.“

Fachliche Bewertung / Stellungnahme

„Entsprechende RLS-90-Berechnungen sowie eine darauf basierende Abwägung wurden mittlerweile vorgenommen und in den Lärmaktionsplan integriert.“

⇒ **Die Abwägungen auf Basis von RLS-90-Berechnungen ergab, das als kurzfristige Maßnahme für folgende Straßenzüge 30 km/h anzuordnen ist:**

Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit					
3.1	Geschwindigkeitsbegrenzung im Zuge der Autobahn*	Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf den gesamten Siedlungsbereich (frühzeitiger Beginn, Ziel: Verbesserung Erkennbarkeit)	X		
		Pkw-Verkehr ganztags auf 100 km/h	X		
		Pkw-Verkehr nachts auf 80 km/h	X		
		Lkw-Verkehr nachts auf 60 km/h	X		
3.3	Geschwindigkeitsbegrenzung im Zuge von Hauptverkehrsstraßen ganztags auf 30 km/h*	Hauptstraße (OT Herzfelde)	X		
		Berliner Straße (Ortslage Tasdorf)	X		
		Friedrichstraße / Bahnhofstraße (OT Hennickendorf)	X		
		Strausberger Straße (OT Herzfelde)	X		
		Puschkinstraße (gesamte Länge)	X		
		Rüdersdorfer Straße (OT Herzfelde) dient parallel der Verbesserung der Verkehrssicherheit	X		
		Altlandsberger Straße (L 30 - Ortslage Tasdorf)	X		
		Friedrichstraße (OT Hennickendorf, zwischen Kreisverkehr & Stienitzstraße)	X		
		Berliner Straße (OT Hennickendorf – angebaute Bereiche)	X		
		Brückenstraße (ggf. als Tempo-30-Zone)	X		

⇒ Für welche Straßenabschnitte hat die Gemeinde im eigenen Namen gegenüber dem Straßenverkehrsamt nach dem 15.12.2017 (Rechtskraft des LAP) bereits die Anordnung dieser Geschwindigkeitsbegrenzungen eingefordert?

⇒ Das SVA Strausberg schweigt seit Januar auf den Antrag der direkt betroffenen Anwohnerin K. Wendel (betrifft Friedrichstraße/Bahnhofstraße), hat die Gemeinde hierzu Schriftverkehr? Andernfalls wollen wir jetzt den Rechtsweg einschlagen.

Nr. 21: Geschwindigkeitsüberwachung

„Die Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Gründen des Lärmschutzes darf durch den Landkreis nicht erfolgen. Hier ist nur die Polizei zuständig. Eine entsprechende Änderung der Passage im Ordnungsbehördengesetz wurde durch den Landkreis bereits vor 3 Jahren angeregt. Leider ist bis jetzt noch keine Einigung zwischen dem MI und dem MIL, als zuständige Fachministerien, erfolgt.“

⇒ Um diese landesspezifische Regelung ändern zu lassen, hat unsere BI am 21.04.2017 eine Petition an den Brandenburger Landtag gesendet. Angestrebt wird die Aufstellung stationärer Messanlagen. Würde die Gemeinde diese übernehmen wollen, sobald die gesetzlichen Grundlagen hierfür geschaffen sind?

Hinweis: Die Verkehrsunfallkommission hat m.E. nicht bestimmt, dass Geschwindigkeitskontrollen nur in unfallauffälligen Bereichen zulässig sind. Vielmehr heißt es nur, dass diese vorrangig zu überwachen

sind, Zitat: „Die Ergebnisse der örtlichen Untersuchungen dienen der Polizei zur Planung und Durchführung einer *wirkungsorientierten Verkehrsprävention/-überwachung, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.*“

(<https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221399>)

„Unfallauffällig sind Bereiche, wenn sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften (mit Ausnahme von Parkplätzen) innerhalb eines Jahres an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 m (auf BAB 1 000 m einer Richtungsfahrbahn) fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp oder gleiche Unfallumstände) oder drei Verkehrsunfälle mit Personenschaden oder innerhalb von drei Jahren an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 m (bei BAB 1 000 m einer Richtungsfahrbahn) fünf Unfälle mit Personenschaden ereignet haben.“

Anlage 5:

Landkreis Märkisch Oderland, Wirtschaftsamt, 15.11.2016

Nr. 13: ÖPNV-Angebot

Siehe Anlage 4, Nr. 11+12; „Hinzu kommt, dass bei einer Verdichtung des Bustaktes kaum Fahrgastgewinne zu erwarten sind.“

- ⇒ **Diese Ansicht ist grundfalsch, wenn ein Bustakt von 15 Minuten mit dem von 60 Minuten verglichen wird (anstatt mit angeblichen 20 – 30 Minuten). Hat die Gemeindeverwaltung inzwischen das Wirtschaftsamt über die zwei wesentlichen Mängel der Busanbindung der Ortsteile Herzfelde und Hennickendorf aufgeklärt?**
- 1) Die Ortsteile werden nur quer anstatt längs durchfahren, so dass sich unzumutbar lange Wege zur nächsten Bushaltestelle ergeben.**
 - 2) Der Bustakt ist viel zu gering (oft nur 1 x / Stunde) und endet viel zu früh am Abend.**

Landesbetrieb Straßenwesen, 28.11.2016

Nr. 26: Geschwindigkeitsreduzierungen im Zuge von Hauptverkehrsstraßen

„Die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierungen im Zuge von Hauptverkehrsstraßen sowie weitere verkehrslenkende Maßnahmen sind **seitens der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.** Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbaulastträger zu beteiligen.“

Fachliche Bewertung / Stellungnahme

„Im Rahmen des Lärmaktionsplans wurde die Ermessensabwägung zu den Verkehrsbeschränkungen bereits vorgenommen. Entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG mit Verweis auf § 47 Abs. 6 können alle zuständigen Fachbehörden zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen verpflichtet werden. Aus den entsprechenden gesetzlichen Regelung leitet sich ein Rechtsfolgenverweis ab.“

- ⇒ **Hat – dem Hinweis Nr. 26 folgend – die Gemeinde Rüdersdorf nach dem 15.12.2016 die in der Tabelle auf Seite 4 aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierungen inzwischen beim Straßenverkehrsamt (SVA) Strausberg beantragt? Aus der Abwägung ergibt sich die Verpflichtung des SVA, diese Verkehrsbeschränkungen auf Antrag hin umzusetzen!**
- ⇒ **Geht die Gemeinde den Klageweg, falls das SVA die Umsetzung ablehnt?**

Nr. 28 - 30: Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen an der Autobahn

„Dadurch sind insbesondere in den am stärksten betroffenen Wohngebäuden zumutbare Innenpegel sichergestellt.“; „Eine Veränderung des Autobahnquerschnittes (temporär/dauerhaft) wird als nicht ziel-

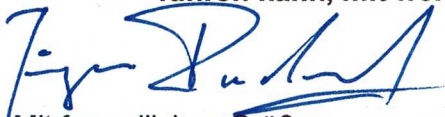
führend angesehen, da von einer dauerhaften Unterbelegung des sechsstreifigen Querschnittes nicht ausgegangen werden kann.“; „Die maßgebenden Lkw-Anteile betragen 17,2/33,1 % tags/nachts.“

⇒ **Was hat oder gedenkt die Gemeinde Rüdersdorf jetzt zu tun, um ihre Rechte aus dem beschlossenen Lärmaktionsplan durchzusetzen? Finden bereits Gespräche statt?**

⇒ **Vorschlag: Die Lärmberechnungen sind durch ein Gutachten kritisch zu überprüfen, da dem LS wiederholte Falschberechnungen zu Lasten der Betroffenen unterlaufen sind;**

Ansatzpunkte:

- **Wie wurde der LKW-Anteil zwischen 2,8 und 3,5 t zulässiger Masse ermittelt und gemäß RLS-90 berücksichtigt?**
- **Wie wurde die Lärm-Zusatzbelastung durch die besondere Brückenkonstruktion bei der Lärmberechnung berücksichtigt?**
- **Lange Brücken emittieren Infraschall, der zu unerträglichen Innenraumbelastungen führen kann, mit welchen Ergebnissen wurde dies berücksichtigt?**



Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Rudorf

Bürgerinitiative GLAS (Gesund Leben am Stienitzsee e.V.)

Web: <http://www.gesund-am-stienitzsee.de/>

E-Mail: info@gesund-am-stienitzsee.de

Postanschrift: 15378 Hennickendorf, Friedrichstraße 33

Telefon: 033434 473383

Mobil: 01520 1508195